

Die Neuregelungen auf einen Blick

- ▶ Nutzung einer digitalen Schnittstelle im Rahmen von Außenprüfungen, Anpassung der Aufbewahrungsfrist an die Vorschriften der AO.
- ▶ Fundstelle: Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens (VerfModG) v. 18.7.2016 (BGBl. I 2016, 1679; BStBl. I 2016, 694).

§ 41

Aufzeichnungspflichten beim Lohnsteuerabzug

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346),
zuletzt geändert durch VerfModG v. 18.7.2016 (BGBl. I 2016, 1679; BStBl. I 2016, 694)

(1) ¹Der Arbeitgeber hat am Ort der Betriebsstätte (Absatz 2) für jeden Arbeitnehmer und jedes Kalenderjahr ein Lohnkonto zu führen. ²In das Lohnkonto sind die nach § 39e Absatz 4 Satz 2 und Absatz 5 Satz 3 abgerufenen elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale sowie die für den Lohnsteuerabzug erforderlichen Merkmale aus der vom Finanzamt ausgestellten Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug (§ 39 Absatz 3 oder § 39e Absatz 7 oder Absatz 8) zu übernehmen. ³Bei jeder Lohnzahlung für das Kalenderjahr, für das das Lohnkonto gilt, sind im Lohnkonto die Art und Höhe des gezahlten Arbeitslohns einschließlich der steuerfreien Bezüge sowie die einbehaltene oder übernommene Lohnsteuer einzutragen; an die Stelle der Lohnzahlung tritt in den Fällen des § 39b Absatz 5 Satz 1 die Lohnabrechnung. ⁴Ferner sind das Kurzarbeitergeld, das Schlechtwettergeld, das Winterausfallgeld, der Zuschuss zum Mutterschaftsgeld nach dem Mutterschutzgesetz, der Zuschuss bei Beschäftigungsverboten für die Zeit vor oder nach einer Entbindung sowie für den Entbindungstag während einer Elternzeit nach beamtenrechtlichen Vorschriften, die Entschädigungen für Verdienstaufschlag nach dem Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) sowie die nach § 3 Nummer 28 steuerfreien Aufstockungsbeträge oder Zuschläge einzutragen. ⁵Ist während der Dauer des Dienstverhältnisses in anderen Fällen als in denen des Satzes 4 der Anspruch auf Arbeitslohn für mindestens fünf aufeinander folgende Arbeitstage im Wesentlichen weggefallen, so ist dies jeweils durch Eintragung

ESTG § 41

des Großbuchstabens U zu vermerken. ⁶Hat der Arbeitgeber die Lohnsteuer von einem sonstigen Bezug im ersten Dienstverhältnis berechnet und ist dabei der Arbeitslohn aus früheren Dienstverhältnissen des Kalenderjahres außer Betracht geblieben, so ist dies durch Eintragung des Großbuchstabens S zu vermerken. ⁷Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates vorzuschreiben, welche Einzelangaben im Lohnkonto aufzuzeichnen sind **und Einzelheiten für eine elektronische Bereitstellung dieser Daten im Rahmen einer Lohnsteuer-Außenprüfung oder einer Lohnsteuer-Nachschau durch die Einrichtung einer einheitlichen digitalen Schnittstelle zu regeln.** ⁸Dabei können für Arbeitnehmer mit geringem Arbeitslohn und für die Fälle der §§ 40 bis 40b Aufzeichnungserleichterungen sowie für steuerfreie Bezüge Aufzeichnungen außerhalb des Lohnkontos zugelassen werden. ⁹Die Lohnkonten sind bis zum Ablauf des sechsten Kalenderjahres, das auf die zuletzt eingetragene Lohnzahlung folgt, aufzubewahren. ¹⁰**Die Aufbewahrungsfrist nach Satz 9 gilt abweichend von § 93c Absatz 1 Nummer 4 der Abgabenordnung auch für die dort genannten Aufzeichnungen und Unterlagen.**

Lohnsteuerdurchführungsverordnung (LStDV 1990)

§ 4

Lohnkonto

idF der LStDV v. 10.10.1989 (BGBl. I 1989, 1848),
zuletzt geändert durch VerModG v. 18.7.2016 (BGBl. I 2016, 1679; BSStBl. I 2016, 694)

(1) und (2) *unverändert*

(2a) ¹Der Arbeitgeber hat die nach den Absätzen 1 und 2 sowie die nach § 41 des Einkommensteuergesetzes aufzuzeichnenden Daten der Finanzbehörde nach einer amtlich vorgeschriebenen einheitlichen Form über eine digitale Schnittstelle elektronisch bereitzustellen. ²Auf Antrag des Arbeitgebers kann das Betriebsstättenfinanzamt zur Vermeidung unbilliger Härten zulassen, dass der Arbeitgeber die in Satz 1 genannten Daten in anderer auswertbarer Form bereitstellt.

(3) und (4) *unverändert*

§ 8

Anwendungszeitraum

idF der LStDV v. 10.10.1989 (BGBl. I 1989, 1848),
zuletzt geändert durch VerfModG v. 18.7.2016 (BGBl. I 2016, 1679; BStBl. I 2016, 694)

(1) und (2) *unverändert*

(3) **§ 4 Absatz 2a ist für ab dem 1. Januar 2018 im Lohnkonto aufzuzeichnende Daten anzuwenden.**

Autor: Prof. Dr. Oliver **Tillmann**, Osnabrück
Mitherausgeber: Michael **Wendt**, Vors. Richter am BFH, München

Kompaktübersicht

Inhalt der Änderungen: Die Nutzung der digitalen Schnittstelle wird für Arbeitgeber verpflichtend. Zudem werden die Aufbewahrungsfristen an die Regelungen in der Abgabenordnung angepasst. J 16-1

Rechtsentwicklung: J 16-2

► **zur Gesetzentwicklung bis 2011** s. § 41 Anm. 2.

► **VerfModG v. 18.7.2016** (BGBl. I 2016, 1679; BStBl. I 2016, 694): Obligatorische Nutzung der digitalen Schnittstelle und Anpassung der Aufbewahrungsfristen an die AO.

Zeitlicher Anwendungsbereich: Nach Art. 23 Abs. 1 des VerfModG v. 18.7.2016 (BGBl. I 2016, 1679; BStBl. I 2016, 694) treten die Änderungen des § 41 EStG zum 1.1.2017 in Kraft. § 4 Abs. 2a LStDV wird gem. § 8 Abs. 3 LStDV zum 1.1.2018 wirksam. J 16-3

Grund und Bedeutung der Änderung: J 16-4

► **Einführung einer digitalen Schnittstelle:** Die Ergänzung in § 41 Abs. 1 Satz 7 ermöglicht es dem BMF, Einzelheiten zu den Formalia für eine elektronische Bereitstellung von Daten im Rahmen einer LSt-Außenprüfung oder einer LSt-Nachschaub durch die Einrichtung einer einheitlichen digitalen Schnittstelle zu regeln. Dies ist durch den neu gefassten § 4 Abs. 2a LStDV geschehen. Danach werden ArbG verpflichtet, die im Lohnkonto des ArbN aufgezeichneten steuerrelevanten Daten nach amtlich vorgeschriebenen Regeln mittels einer digitalen Schnittstelle bereitzustellen. Diese Schnittstelle existiert bereits unter der Bezeichnung „Digitale Lohn-

Schnittstelle“ seit mehreren Jahren, ist aber noch nicht flächendeckend im Einsatz. Aufgrund der notwendigen technischen Anpassungen wird diese Regelung erst zum 1.1.2018 verbindlich. Eine Ausnahmeregelung für Härtefälle ist vorgesehen.

► **Aufbewahrungsfristen:** Die Lohnkonten sind bis zum Ablauf des sechsten KJ. aufzubewahren, das auf die zuletzt eingetragene Lohnzahlung folgt. Durch die Ergänzung in § 41 Abs. 1 Satz 10, der auf Abs. 1 Satz 9 verweist, wird sichergestellt, dass diese Frist auch für Dritte als mitteilungspflichtige Stelle nach § 93c Abs. 1 Nr. 4 AO gilt. Damit ist § 41 Abs. 1 Satz 9 *lex specialis* gegenüber § 93c Abs. 1 Nr. 4 AO.